

Beschluss

VO/OS/30-0325/2009

Status: öffentlich

Beschluss zur vorübergehenden Überlassung des Gebrauchs einzelner Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses in Papendorf an Dritte

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Herr Fittkau

Erstellungsdatum: 14.04.2009

Beratungsfolge: Datum der Sitzung 05.05.2009	Gremium Gemeindevertretung Papendorf	Beschluss Nr.: 175-25/09
--	---	-----------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Papendorf bevollmächtigt den Bürgermeister, Dritten den vorübergehenden Gebrauch einzelner Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehauses in Papendorf, Erbsenkamp 5, zu gestatten und durch die der Beschlussvorlage beigefügte privatrechtliche Vereinbarung zu regeln.
2. Die o. g. Räumlichkeiten können auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs
 - den Vereinen mit gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde für Versammlungen sowie
 - den aktiven, Reserve- und Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf zu besonderen, privaten Anlässen (eigener, runder Geburtstag ab 40 Jahre, eigene Hochzeit, Ehejubiläen ab Silberhochzeit) zur Nutzung überlassen werden.
3. Ausgenommen die Nutzung für gemeindliche Zwecke ist für die vorübergehende Überlassung des Gebrauchs der Räumlichkeiten ein privates Nutzungsentgelt zu berechnen, welches je nach der Dauer der Nutzung für bis zu 3 Stunden auf 25 € und über 3 Stunden auf 100 € festgesetzt wird.

Beratungsergebnis:Gremium: *Gemeindevertretung*

Sitzung am: 05.05.09 TOP: 14

☒ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☒ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenenthaltungen: 0

Problembeschreibung/Begründung:

Dem Amt liegt ein Nutzungskonzept für das gemietete Feuerwehrhaus in Papendorf, Erbsenkamp 5 des Gemeindeführers vor, dass vorsieht, einem bestimmten Benutzerkreis die Möglichkeit der vorübergehenden Nutzung einzelner Räumlichkeiten einzuräumen.

So könnten die Räumlichkeiten bei Bedarf von den gemeinnützigen Vereinen in der Gemeinde für Versammlungen genutzt werden.

Zudem wurde beantragt, in Würdigung und Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr die Nutzung der Räumlichkeiten für private Anlässe zu gestatten.

Durch das Amt wurde deshalb die Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte geprüft.

Um die vorübergehende Überlassung an vorgenannten Benutzerkreis überhaupt zu ermöglichen, bedurfte es zunächst einer Änderung des bestehenden Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der Papendorfer Agrargenossenschaft e. G.. Der notwendigen Änderung sowie der vorgeschlagenen Verfahrensweise bei der Überlassung hat der Hauptausschuss der Gemeinde in seiner Sitzung am 07.04.09 bereits zugestimmt.

Damit wäre eine Überlassung an Dritte auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung nun grundsätzlich möglich.

Der Gemeindevertretung wird seitens der Verwaltung nunmehr empfohlen, den Bürgermeister zu bevollmächtigen, den vorübergehenden Gebrauch der Räumlichkeiten durch Dritte entsprechend den Festlegungen im Beschlussvorschlag regeln zu dürfen und die Erledigung aller notwendigen damit verbundenen Formalitäten auf das Amt zu übertragen.

Für die Verfahrensweise bei der Überlassung an Dritte sollten folgende Grundsätze gelten:

- Das Feuerwehrgerätehaus dient in erster Linie dienstlichen Zwecken. Ein Anspruch auf Überlassung für vorgenannten Benutzerkreis besteht daher nicht.
- Alle Nutzer haben für die Dauer der Überlassung die geltende Hausordnung des Feuerwehrgerätehauses einzuhalten.
- Private Nutzer und Vereine haften der Gemeinde gegenüber für alle im Rahmen der Überlassung entstehenden Schäden und stellen die Gemeinde auch von etwaigen Entschädigungs- bzw. Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeiten stehen.
- Zur Überlassung von Räumlichkeiten bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Amt Warnow West, von wo aus die Erledigung aller notwendigen Formalitäten erfolgt. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin, zu stellen und muss Angaben über Tag, Dauer und Zweck der Nutzung, die geschätzte Teilnehmerzahl und ggf. die verantwortliche Person des Nutzers enthalten. Ein Nachweis (Kopie) der bestehenden Haftpflichtversicherung ist beizufügen.

Sofern Bedarf dafür besteht, bleibt der Gemeindevertretung das Recht vorbehalten, dass sie bzw. ihre Ausschüsse ebenfalls Sitzungen in den Räumlichkeiten des Feuerwehrhauses abhalten können. Den gemeindlichen Gremien ist in diesem Fall der Vorrang gegenüber der Nutzung durch Dritte zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen bezogen auf den Haushaltsplan des laufenden Jahres

(Kostenberechnungen, wirtschaftliche Vergleiche etc. sind in der Problembeschreibung darzustellen.)

() NEIN

() Ja, Ausgaben/Einnahmen im Rahmen des Haushaltsansatzes

Haushaltsstelle	Ansatz	verfügbarer Betrag	am	erforderliche Ausgaben	zu erzielende Einnahmen

(x) Ja, Ausgaben/Einnahmen abweichend vom Haushaltsansatz

Durch das, in Abhängigkeit von der Dauer der Nutzung, jeweils zu berechnende Nutzungsentgelt ist mit Mehreinnahmen im Haushalt 2009 der Gemeinde Papendorf zu rechnen. Diese sollten zur Gegenfinanzierung der anfallenden Betriebskosten für das Feuerwehrgerätehaus dienen.


Einvernehmen erteilt
Bürgermeister


fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter Bürgerdienste


haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: Vereinbarung über die Nutzung von Räumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Papendorf

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:


Bürgermeister




stellv. Bürgermeister